



Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark hat in seiner Sitzung vom 23.10.2025 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBI.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBI.Nr. 68/2025, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBI.Nr. 42 in der Fassung LGBI.Nr. 68/2025 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Weißkirchen in Steiermark wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 3,101.509,47.

§ 3

Die Höhe der hiefür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 750.911,35.

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundezulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt EUR 2,350.598,12.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 68.464,00 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung ermittelten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt EUR 34,33.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5%, somit EUR 1,72.

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9 Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.10. festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 10 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt

bei einem 3 m^3 Zähler EUR 18,03

bei einem 7 m^3 Zähler EUR 27,73

über 20 m^3 Zähler EUR 41,60

§ 11 Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Monats, das dem Monat folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 12

Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Haushalt monatlich EUR 5,55. Sie ist auch für alle im Gemeindegebiet gelegenen leerstehenden Wohngebäuden zu leisten, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind. Dabei zählt zum Zwecke der Berechnung der Bereitstellungsgebühr das leerstehende Wohngebäude als ein Haushalt. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam in einer Wohnung leben (Wohnhaushaltsprinzip). Allein wohnende Personen bilden damit einen eigenen Haushalt (Einpersonenhaushalt). Unter einer Wohnung versteht man nach außen abgeschlossene und zu Wohnzwecken bestimmte zusammen liegende Räume in Wohngebäuden und bewohnten Unterkünften. Die Gebäude oder Unterkünfte müssen dabei die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen und dürfen nicht vollständig für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Eine Wohnung muss definitionsgemäß mindestens eine Küche/Kochnische, ein WC und eine Nasszelle (Bad oder Dusche) enthalten.

(2) Die Bereitstellungsgebühr für Betriebe und Anlagen (auch ungenützte Betriebe und Anlagen) beträgt monatlich EUR 5,55. Betriebe und Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle, an das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossenen Gebäude, auf die der im Abs. 3 definierte Begriff des Haushaltes/der Wohnung nicht zutrifft. Auf Liegenschaften wo sowohl die Begriffe Haushalt als auch Betrieb/Anlage zutreffen, ist die Bereitstellungsgebühr nur für den Haushalt bzw. für die Haushalte zu entrichten.

(3) Für unbebaute Grundstücke ist keine Bereitstellungsgebühr zu leisten. Falls tatsächlich Wasser entnommen wird, ist die Verbrauchsgebühr im engeren Sinne entweder nach dem durch Wasserzähler festgestellten tatsächlichen Verbrauch oder mit einer Pauschale je Kalenderjahr in der Höhe von EUR 69,35 festzusetzen. Bruchteile eines Kalenderjahres sind anteilig zu berechnen.

§ 13

Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Haushalt entsteht ab dem Ersten jenes Monats, das dem Monat folgt, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Monats, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 14

Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 15

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Gebührensatz beträgt je Kubikmeter EUR 1,19.
- (3) für landwirtschaftliche Betriebszwecke (Viehhaltung) und Großabnehmer ab einem Jahresverbrauch von 3.000 Kubikmeter EUR 1,13.
- (4) für Großabnehmer ab einem Jahresverbrauch von 10.000 Kubikmeter EUR 0,96.

§ 16

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. November jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige Abgabenteilzahlungen, jeweils zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

(5) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 17

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 18

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt damit die Wassergebührenordnungen vom 10.12.2015 zuletzt in der Fassung vom 13.04.2023 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Mag. (FH) Markus Tafeit
(digital signiert)